



B Festsetzungen

1. Grenzen

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung innerhalb des Baugebietes (Nutzungsabgrenzung).

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

- 2.1.1 Zulässig sind:
a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

- 2.1.2 Nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sind:
a) Anlagen für sportliche Zwecke,
b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
c) Vergnügungsstätten,
d) Betriebsleiterwohnungen

- 2.2 Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

- (1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben oder der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zulässig sind
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
 3. sonstige Wohngebäude,
 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 6. sonstige Gewerbebetriebe,
 7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 8. Gartenbaubetriebe

3. Maß der baulichen Nutzung

- IFZ = 0,8
IFZ = 1,6
IFZ = 1,0
- 3.1 Die maximale zulässige Grundflächenzahl für das GE und das MI MD wird mit 0,8 festgesetzt
- 3.2 Die maximale zulässige Geschosflächenzahl im GE wird mit 1,6 festgesetzt
- 3.3 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im GE sowie im MI MD wird mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt

4. Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen

- 4.1 Baugrenze
- 4.2 Es gilt die abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO. Es gelten die Grundsätze der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind.

- 4.3 Es sind ausschließlich Einzelhäuser im MI MD zulässig.

- 4.4 Stellplätze, Garagen, Carports i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. In einem Abstand von 8,00 m gemessen von der asphaltierten Fahrbahnkante ist eine Bebauung ausgeschlossen.

- 4.5 Es gelten die Abstandsflächen lt. BayBO.

5. Baugestaltung Hauptgebäude

- 5.1 Fertige Fußbodenoberkante bzw. maximale Gebäudeoberkante
- 5.1.1 Die FOK wird mit mindestens 0,30 m unter/über der zugehörigen Verkehrsflächenanschnittshöhe festgelegt. Bemessungspunkt ist jeweils die Oberkante der Fahrbahndecke in der Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstücks in der Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundrissen beziehen sich die angegebenen Bezugshöhen auf die längste Straßenbegrenzungslinie.

- 5.1.2 Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.
- 5.1.3 Für technische Anlagen und technische untergeordnete Aufbauten (z.B. Lüfter, Ablufteinheiten, Luftansaugstutzen, etc.) ist eine Überschreitung der Gesamthöhe um bis zu 4,0 m auf max. 20 % der Dachfläche je Baukörper zulässig.

- 5.2 Folgende maximale Gebäudehöhen mit Berücksichtigung des jeweiligen unteren Bezugspunkts bzw. des oberen Bezugspunkts sind nicht zu überschreiten:
- Bereich GE: max. Gebäudehöhe 8,50 m ab FOK
- Bereich MI MD: WH max. 6,50 m, gemessen ab OK FFB EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite (für Hauptgebäude)

- 5.3 Folgende Dachformen sind im Bereich MI MD zulässig:
- Satteldach, Walmdach, Zeltdach mit Dachneigungen zwischen 24° – 32°
 - Pultdäch mit Dachneigung zwischen 3° – 22°, eine Begrünung ist zulässig
 - Dachüberstände an der Traufe sind bis maximal 60 cm, am Ortsgang bis maximal 30 cm möglich.

- Folgende Dachformen sind im Bereich GE zulässig:
- Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 38°
 - Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 3° und 20°
 - Flachdach
 - Zeltdach
 - Schreddach

- 5.4 Die Dachendeckungen sind im Farbspektrum rot, rotbraun, braun und anthrazit sowie dunkel- und hellgrau zulässig. (Indach-)PV-Anlagen sind zulässig.
- Pult- und Flachdächer sind nur mit Dachbegrünung, ggf. kombiniert mit Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenlicht, zulässig.

- 5.5 Fassaden
- 5.5.1 Die Gebäudefassaden sind zur Einbindung in das Ortsbild mit einer Putzfassade zu versehen. Ebenso zulässig ist eine Verschalung mit Holz oder eine vollflächige Verkleidung der Fassade mit Fassadenplatten aus Faserzement in gedeckten Farben.
- 5.5.2 Bei mehr als 30 m² fensterloser Fassadenfläche ist eine Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassade vor Verwitterung und zur Unterstützung der Begrünung des Baugebietes ist in Richtung KEH 1 und KHE 2 anzubringen. Es können alle Arten von Kletterpflanzen verwendet werden. Bei Schlingern und Rankern sind geeignete Kletterhilfen vorzusehen.

6. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 6.1 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 6.2 Die Bezugspunkte wie unter 5.1 Hauptgebäude gelten hier unverändert
- 6.3 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im GE sowie im MI MD wird mit 1 Vollgeschossen festgesetzt, die Anordnung hat oberirdisch zu erfolgen.
- 6.4 WH max. 3,50 m, (gleiche Messung wie bei Hauptgebäuden) – nur für Garagen/Carports/Nebengebäude
- 6.5 Stellplätze sind entsprechend der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung nachzuweisen.
- 6.6 Dachform und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Pult- und Flachdächer sind nur mit Dachbegrünung zulässig.
- 6.7 Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren sowie Kleinwindkraftanlagen sind nicht zulässig.

7. Werbeanlagen
- 7.1 Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig.
- 7.2 Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche je Gebäude darf maximal 1,5 m² betragen.
- 7.3 Elektrische Wechselwerbeanlagen sind ausgeschlossen.
- 7.4 Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht beleuchtet werden.

- 7.5 Fahnenmasten sind nicht zulässig.

- 7.6 Die Errichtung von bis zu 3 Werbepylonen im Geltungsbereich ist zulässig. Die Grundfläche hierfür ist auf 1,5 x 2,5 m begrenzt, die Höhe auf 4,50 m

8. Verkehrsflächen

- 8.1 Öffentliche Verkehrsfläche.
- 8.2 Die Erschließung des GE erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrtstraße mit einer Breite von mind. 6,50 m. Ausbau entsprechend Norm als Feuerwehrezufahrt, Einfriedungen längs der dargestellten Erschließungsstraße sind mit Abstand > 0,5 m zum Straßenverkehrsraum zu errichten.

- 8.3 Einfahrtbereich im MI MD und GE
- Zufahrten in den Geltungsbereich sind ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

- 8.4 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige, aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur im Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen.

9. Einfriedungen

- 9.1 Einfriedungen sind nur im Mischgebiet Dorfgebiet bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An Sichtfeldern und Straßeneinmündungen darf die Höhe nicht mehr als 0,80 m über der Oberkante des Bordsteins der Straße betragen.
- 9.2 Die Errichtung von Zaussockeln ist nicht zulässig. Zwischen Oberkante Gelände und Unterkannte Zaun ist ein Abstand von mindestens 12 cm einzuhalten. Der Zaunverlauf ist dem Gelände anzupassen.

- 9.3 Mauern, Drahtschotterkörbe (Gabionen) oder blickdichte Zaunelemente als Einfriedung sind nicht zulässig. Als Einfriedung sind ausschließlich Holz- und Metallzaune zugelassen. Sie dürfen nicht blickdicht sein. Zulässig sind Gabelnadeln innerhalb der Baugrenze als Sichtschutzwände an Terrassen und als gestalterische Elemente. Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzaune zugelassen.

10. Beleuchtung von Straßenraum und Außenanlagen
- 10.1 Für die Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliches Licht zu verwenden. Die verwendeten Leuchten sind nach oben abzuschirmen. Als Leuchtmittel sind z.B. LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht einzusetzen, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 800 nm aufweisen.

- 10.2 Die Errichtung von Zaussockeln ist nicht zulässig. Zwischen Oberkante Gelände und Unterkannte Zaun ist ein Abstand von mindestens 12 cm einzuhalten. Der Zaunverlauf ist dem Gelände anzupassen.

- 10.3 Mauern, Drahtschotterkörbe (Gabionen) oder blickdichte Zaunelemente als Einfriedung sind nicht zulässig. Als Einfriedung sind ausschließlich Holz- und Metallzaune zugelassen. Sie dürfen nicht blickdicht sein. Zulässig sind Gabelnadeln innerhalb der Baugrenze als Sichtschutzwände an Terrassen und als gestalterische Elemente. Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzaune zugelassen.

- 10.4 Sonstige zu pflanzende Bäume zur Durchgrünung: An den markierten Standorten ist ein heimischer und standortgerechter Laubbau mind. 2. Ordnung zu pflanzen. Der Standort kann geringfügig variieren, jedoch ist die räumliche Zuordnung zu erhalten. Pflanzqualität und Arten lt. Pflanzliste 2.

- 10.5 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. „Schottergärten“ und Kunstrasenflächen sind entsprechend Art. 7 BayBO nicht zulässig.

- 12.6 Artenliste Grünordnung
- Artenliste 1:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.Db., STU 16-18 cm
- Artenliste 2:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 3:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 4:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 5:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 6:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 7:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 8:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 9:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 10:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 11:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 12:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 13:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 14:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 15:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 16:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 17:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 18:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 19:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 20:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 21:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 22:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 23:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 24:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 25:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 26:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 27:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 28:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 29:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 30:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 31:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 32:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 33:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 34:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 35:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 36:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 37:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 38:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 39:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 40:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 41:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 42:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 43:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 44:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 45:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 46:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 47:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 48:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

- Artenliste 49:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen
- Artenliste 50:
Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden mit der Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 x v., m.D., STU 14-16 cm, gebietseigen

13. Art der baulichen Nutzung

- 13.1 Vermessungsmaßnahmen
- av 1: Gehölzentfernung, -rückschnitt und -schutz
- Zum Schutz der gehölzwohnenden Tiere erfolgt Entfernung und Rückschnitt nur außer-halb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also zwischen 01.10. und 28./29.02. (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Die an den Südwestrand des Geltungsbereiches angrenzenden Gehölze (Flur 68/1, Gem. Thann) sowie die Vogelkirsche (Flur 35/3, Gem. Thann), dürfen nicht beer-trächtigt werden. Sie sind während der Bauphase mit einem ortsfesten Baumschutz- oder Lattenzaun gemäß DIN 18920 zu schützen.
- av 2: Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit
- Um erhebliche Störungen während der Vogelbrutzeit zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zu beginnen. Sollten sie über den 01.03. hinaus andauern, so sind sie kontinuierlich ohne längere Pausen fortzusetzen.
- av 3: Einfriedungen durch barrierefreie Zäune
- Um die Passierbarkeit und Durchgängigkeit für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Niederwild und Jungvögel gewährleistet zu sein, dürfen keine Schutzzaune verwendet werden. Der Mindestabstand des Zaunes zum Boden soll 15 cm nicht unterschreiten.
- av 4: Insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen. Für die Außenbeleuchtung wird ein insektenfreundliches Licht verwendet. Damit wird erreicht, dass eine deutlich geringere Zahl an Insekten angelockt wird, so dass die Insektenmenge weniger stark durch die Beleuchtung verringert wird. Auf diese Weise wird das Nahrungsangebot vor allem für Fle-dermäuse und Vögel nicht wesentlich beeinträchtigt.
- av 5: Schutzmaßnahmen vor Vogelschlag
- Bei der Gestaltung von Fassaden bzw. Fenstern ist auf Bauweisen zu achten, die das Risiko für den Anflug von Vögeln an Glasscheiben möglichst niedrig halten. Der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“
- av 6: Begrünung des Dorfgebietes
- In der als Dorfgebiet ausgewiesenen Fläche sind insgesamt drei Bäume zu pflanzen. Es sind Gehölze aus der Tabelle 5 (Großbäume oder Mittelgroße Bäume) zu verwenden, die Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3xv, m, B., 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen. Alternativ sind auch Obstbäume zulässig, dann werden alte bewährte Sorten als Hochstamm, Stammumfang mind. 10 – 12 cm verwendet.
- av 7: Gestaltung der Grünflächen
- In der ausgewiesenen Fläche als Grünfläche (vgl. Abbildung 10, grüne Fläche) entlang der Kreisstraßen KEH 1 und KEH 2 sind artenreiche Hochstaudensäume (BNT-Code: K132) zu entwickeln und zu pflegen. Die Grünfläche befindet sich vollständig innerhalb von Anbauverbotszonen nach Art. 23 BayStrWG.
- av 8: CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.2 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.3 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.4 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.5 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.6 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.7 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.8 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.9 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.10 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden. In diesen fünf Bäumen wurden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt, die potenzielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Brutvögel darstellen. Daher werden zehn Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrüter, sowie fünf weitere für Fledermäuse fachgerecht in Bäumen der Gemarkung Thann angebracht. Die genaue Lage ist noch festzusetzen.

- 13.11 CEF-Maßnahme:
- CEF 1: Ausbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Im Geltungsbereich befindet sich fünf Kultur-Apfelbäume, die durch das Vorhaben entfernt werden.